

Merkblatt: Krankenkasse für pensionierte Personen mit einer Schweizer Rente in Italien

Hintergrund:

Am 1. Juni 2002 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG resp. ihren Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Gemäss dessen Anhang II müssen Schweizer und Schweizerinnen, welche in Italien wohnen und von der Schweiz die Altersrente beziehen grundsätzlich bei einer Schweizer Krankenkasse versichert sein. Von dieser Versicherungspflicht können die genannten Personen nur dann befreit werden, wenn sie einen Antrag stellen und dabei den Nachweis erbringen, dass sie in Italien ausreichend für den Krankheitsfall versichert sind. Mehrere Schweizer Rentner und Rentnerinnen konnten sich in Italien beim staatlichen Krankenversicherer (Servizio Sanitario Nazionale, SSN) einschreiben und so den Nachweis in der Schweiz erbringen. Die Schweizer Versicherungspflicht wurde damit für diese Personen aufgehoben.

Problematik:

Seit 1. Januar 2008 haben wir von verschiedenen Schweizer Rentner und Rentnerinnen Kenntnis, die sich nicht mehr bei der *Servizio Sanitario Nazionale* einschreiben können. Davon betroffen sind vor allem Schweizer Staatsangehörige, die weniger als 5 Jahre in Italien wohnen und sich beim Wohnsitzwechsel bei der SSN versichern konnten und vom Schweizer Krankenkassenobligatorium befreit wurden. In den meisten Fällen verfügen diese Personen zurzeit über keine Krankenversicherung mehr.

Warum werden einigen Schweizer Staatsangehörigen seit 1. Januar 2008 die Möglichkeit verwehrt, sich bei der SSN einzuschreiben?

Im Februar 2007 hat Italien ein neues Gesetz erlassen, welches Aspekte der Freizügigkeit der EU-Bürger und Bürgerinnen regelt. Verschiedene Vertretungen der ASL (Azienda Sanitaria Locale) wenden die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes über die Einschreibemöglichkeit bei der staatlichen Krankenkassen seit 1. Januar 2008 auch auf Schweizer Staatsangehörige an. Diese werden wie EU-Bürger und Bürgerinnen behandelt. Das heisst, dass erst nach 5 jährigem Aufenthalt in Italien Schweizern und Schweizerinnen gewährt wird, sich bei der SSN einzuschreiben.

Wir gehen davon aus, dass keine einheitliche Praxis in Italien besteht und einige Vertretungen der Azienda Sanitaria Locale (ASL) Schweizer Rentnern und Rentnerinnen die Einschreibung bei der SSN weiterhin gestatten.

Was tut die Schweiz?

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in Bern versucht die Schweizerische Vertretung in Rom mit dem italienischen Gesundheitsministerium die Frage zu klären. Italien hatte der EU-Kommission verschiedene Rechtsfragen in diesem Zusammenhang unterbreitet. In einem Expertentreffen zwischen den zuständigen Fachämtern aus der Schweiz und Italien soll schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden.

Was können die betroffenen Personen unternehmen?

Die betroffenen Personen könnten versuchen, mittels Verweis auf das diesem Merkblatt beigelegte Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 9. März 2007 an die „Organizzazione degli svizzeri all'estero“, in dem das Optionsrecht für Schweizer Rentner und Rentnerinnen explizit festgehalten wird, die Wiedereinschreibung in die SSN zu verlangen. Diejenigen Personen, welche bei der zuständigen Vertretung der ASL nichts erreichen können, müssten sich bei einem schweizerischen oder italienischen privaten Krankenversicherer versichern lassen. Für die Wahl einer geeigneten Krankenkasse in der Schweiz könnten folgende beiden Dokumente, welche auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) abrufbar sind (<http://www.bag.admin.ch>) dienlich sein: Das „Verzeichnis der zugelassenen Krankenversicherer“ (Elenco degli assicuratori-malattie autorizzati) sowie die „Prämienübersicht“ 2008 für die Grundversicherung EU/EFTA (Panoramica dei premi 2008, Premi dell'assicurazione di base UE/AELS).